



Einheitswerte bei Grundvermögen wieder am Prüfstand!
Seite 2



SEPA – Single Euro Payment Area
Seite 3



Steuerabkommen Österreich–Schweiz
Seite 4

AM 31.12. ENDET DIE FRIST

Letzte Möglichkeit zum vollen Umstieg bei Abfertigung

Mit 1.1.2003 wurde das System der „Abfertigung Neu“ eingeführt. Für alle seither begonnenen Dienstverhältnisse gilt das neue System zwingend. Länger betriebszugehörige Dienstnehmer können im alten oder im neuen System sein. Die Optionsfrist für den sog Vollübertritt endet mit Jahresende.

Unterschied Abfertigung Alt & Neu

Während im System der „Abfertigung Neu“ laufende Beiträge (1,53% vom Bruttolohn) zu entrichten sind und diese Beiträge von der ausgewählten Vorsorgekasse verwaltet und (hoffentlich) vermehrt werden, erhält ein Dienstnehmer im alten System eine Abfertigungszahlung erst beim Austritt aus dem Unternehmen – aber nicht in jedem Fall (insbesondere nicht im Fall der sog Selbstkündigung).

Bei der „Abfertigung Alt“ ist die Höhe (vereinfacht gesagt) je nach Dauer des Dienstverhältnisses wie folgt gestaffelt:

Dauer Dienstverhältnis (je volle Jahre)	Anzahl der Monatsbezüge (Multiplikator)
ab 3 vollen Jahren	2
Ab 5 vollen Jahren	3
Ab 10 vollen Jahren	4
Ab 15 vollen Jahren	6
Ab 20 vollen Jahren	9
Ab 25 vollen Jahren	12

Varianten des Übertritts

Es gibt für das System „Abfertigung Alt“ zwei Arten des Übertritts in das neue System, und zwar den sog *Vollübertritt* oder den *Teilübertritt*.

Beim *Teilübertritt* werden die bisher „erworbenen“ Ansprüche nach der Manier des alten Systems eingefroren, ab dem Übergang werden keine weiteren „alten“ Ansprüche mehr gesammelt, sondern der Arbeitgeber zahlt monatlich die Beiträge nach dem neuen System an die Vorsorgekasse.

Bei einem *Vollübertritt* wird ein Übertrittsbetrag vereinbart, der als Abschlagszahlung auf die bisher erworbene Abfertigung an die Vorsorgekasse überwiesen wird und dann fortan laufende Beiträge bezahlt werden.

Die Möglichkeit für einen *Vollübertritt* ist nur noch bis 31. 12. 2012 möglich, ein *Teilübertritt* ist auch nach diesem Stichtag weiter möglich.

TIPP:
Lassen Sie sich unbedingt noch über die Details beraten, falls Sie einen Übertritt planen!

Bloße Wahlmöglichkeit

Wichtig ist, dass es *keinen Zwang* für einen Übertritt in das neue System gibt – es handelt sich lediglich um eine Wahlmöglichkeit. Ein solcher Übertritt kann nicht einseitig vorgenommen werden, sondern bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Letzte Möglichkeit zum vollen Umstieg bei Abfertigung	Seite 1
Einheitswerte bei Grundvermögen wieder am Prüfstand!.....	Seite 2
Vertraue keinem Brief des Finanzministers!	Seite 2
SEPA – Single Euro Payment Area	Seite 3
Mitarbeit von Familienmitgliedern	Seite 3
Überprüfung der UID-Nr nicht vergessen!	Seite 4
Steuerabkommen Österreich–Schweiz.....	Seite 4
Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.	

Einheitswerte bei Grundvermögen wieder am Prüfstand!

Der VfGH prüft wieder einmal, ob die Einheitswerte eine taugliche Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer (GrESt) darstellen.



Im Juni des heurigen Jahres hat der VfGH ein Prüfungsverfahren eingeleitet und geht dort der Frage nach, ob der (dreifache) Einheitswert eine verfassungskonforme Grundlage für die Berechnung der GrESt bei einer Schenkung ist, während beim Kauf einer Liegenschaft der Kaufpreis (also die Gegenleistung) die Basis für die Steuerberechnung bildet.

In der Begründung des Gerichts wird unter anderem ausgeführt: Der VfGH hat wiederholt darauf hingewiesen, dass zwischen dem Kaufpreis bzw dem gemeinen Wert eines Grundstückes einerseits und seinem Einheitswert (auch wenn dieser verdreifacht wird) andererseits im Hinblick auf die seit Jahrzehnten unterlassene Hauptfeststellung der Einheitswerte im Regelfall erhebliche Abweichungen bestehen (so bereits

in einem VfGH-Erkenntnis aus dem Jahr 2007). Im Prüfungsbeschluss zu diesem Erkenntnis hat der VfGH darauf hingewiesen, dass das Abstellen auf überholte Einheitswerte auch zu problematischen Verzerrungen zwischen den Liegenschaftsbesitzern zu führen scheint, weil dann die regional oder individuell unterschiedliche Wertentwicklung der Grundstücke in der Bemessungsgrundlage nicht abgebildet ist und Personen, die Grundstücke mit ganz unterschiedlich hohen Verkehrswerten erwerben, im Hinblick auf die veralteten Bemessungsgrundlagen möglicherweise gleich belastet werden, bzw Personen, die Grundstücke mit gleichem Verkehrswert erwerben, unterschiedlich belastet werden. Der VfGH geht aber vorderhand davon aus, dass das Abstellen auf überholte, weitgehend als Zufallswerte anzusehende Einheitswerte nicht geeignet ist, diesem Anliegen Rechnung zu tragen, sondern die – im Steuerrecht grundsätzlich zulässigen – Differenzierungen erst dann sachgerecht getroffen werden können, wenn sie auf einer sachgerecht ermittelten Bemessungsgrundlage beruhen. Sollte der VfGH die Einheitswerte „aus den Angeln“ heben, dann könnte der Erwerb und auch der Besitz von Liegenschaften (dazu zählen aber auch Gebäude, Wohnungen usw) erheblich teurer werden ... ■

AKTUELLER RICHTERSPRUCH

Vertraue keinem Brief des Finanzministers!

Ein Pensionist beantragte die Arbeitnehmerveranlagung, daraus resultierte aber eine Nachzahlung. In der Berufung argumentierte der Pensionist auch mit dem Grundsatz von Treu und Glauben.

In der Berufungsschrift führte der Pensionist aus: Eine weitere Unbilligkeit liege seines Erachtens darin, dass er vom damaligen Bundesminister für Finanzen Dr W M ein Schreiben erhalten habe, in dem er ihm unmissverständlich eine Steuergutschrift in der Höhe von € 181,99 zugesichert habe. Erst auf Grund dieses Schreibens habe er im Vertrauen auf die Auskunft des Herrn Ministers den Jahresausgleich für das Jahr 2007 beantragt. Im Info-Center des Finanzamtes sei ihm dann der Rat gegeben worden, diesen gleich für die letzten 5 Jahre zu beantragen. Die Berufungsbehörde rechtfertigte die

Entscheidung unter anderem wie folgt: Der Einwand, wonach er auf die Angaben des damaligen Vizekanzlers und Finanzministers vertraut habe und er erst auf seine Anregung hin die Arbeitnehmerveranlagung beantragt habe, der ihm nach den vorliegenden Schreiben vom 17. 9. 2008 mitgeteilt hat, dass das zuständige Finanzamt aus den vorliegenden Informationen für ihn eine Steuergutschrift für das vergangene Jahr in der Höhe von € 181,99 errechnet hat und er sich dieses Geld abholen kann, vermag das Berufungsbegehren nicht zu stützen. Abgesehen davon, dass sich die im

SEPA – Single Euro Payment Area

Der allen bekannte Zahlschein/Erlagschein hat bald ausgedient, denn ab 1. 1. bricht ein neues Zeitalter in der Standardisierung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in der EU und weiteren 4 Ländern an.

Ziel des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) ist eine Vereinheitlichung, daher wird der Unterschied zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen aufgehoben. Überweisungen können künftig schneller, einfacher und sicherer abgewickelt werden. Seit einigen Monaten müssen Überweisungen europaweit innerhalb von einem Bankwerktag durchgeführt werden.

Zahlungsanweisung ersetzt Zahlschein

Für SEPA ersetzt der IBAN (International Bank Account Number) die Kontonummer und die bisherige Bankleitzahl wird durch den BIC (Bank Identifier Code) ersetzt. Beide Codes sind wesentlich länger bzw komplizierter als die bisherigen Nummern.

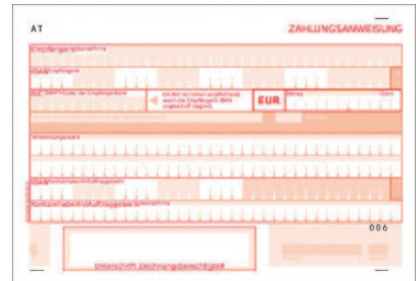
Das Jahr 2013 wird ein Übergangsjahr, in diesem Zeitraum gelten auch noch die bisherigen Zahlscheine parallel zu den neuen Zahlungsanweisungen. Ab 1. Feber 2014 jedoch müssen alle Über-

weisungen und Lastschriften im SEPA-Format durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang sollten Sie folgendes beachten:

- Auf Ihren Geschäftsunterlagen (Briefpapier, Rechnungen, Formularen etc) sollten IBAN und BIC vermerkt sein.
- Noch vorrätige Zahlscheine können Sie bis 31. 1. 2014 verwenden.
- Beschaffen Sie rechtzeitig die neuen SEPA-Zahlungsanweisungen – mit einem Andrang auf diese Formulare gegen Ende der Übergangsfrist ist zu rechnen!

- Und vor allem: Lernen Sie IBAN und BIC rechtzeitig auswendig ☺



Quelle: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/75/Seite.750220.html> ■

HÄUFIGER DISKUSSIONSPUNKT

Mitarbeit von Familienmitgliedern

Sehr häufig wird die Mitarbeit von Familienmitgliedern nicht als „echte“ Mitarbeit gewertet. Lesen Sie hier einige Hinweise zu diesem sehr komplexen Themenbereich.

Steuerrecht

An Grundvoraussetzungen für die Anerkennung von Verträgen mit nahen Angehörigen können genannt werden:

- **Schriftliche** Verträge müssen vorliegen,
- **Fremdüblichkeit** der Vertragsbedingungen (sog Fremdvergleich) und
- Ausreichende **Außenwirkung** (zB durch Arbeitsnachweise über die geleistete Tätigkeit).

In der Praxis ist vor allem das Erfordernis der Schriftlichkeit ein echter Stolperstein, der zu wenig beachtet wird. Dies gilt nicht nur für Arbeitsverträge, sondern beispielsweise auch für Darlehens- und Mietverträge (denken Sie hier bitte auch an die Pflicht zur Vergebührung!).

Sozialversicherung

Für Ehegatt(in)en – und seit 2010 auch für den Partner einer eingetragenen Partnerschaft – gilt nach ABGB die Pflicht, im Betrieb des anderen **Ehegatten/Partner** (unentgeltlich) mit zu arbeiten (sog eheliche Beistandspflicht). Diese Grundregel erschwert die Begründung eines Dienstverhältnisses.

Die Mitarbeit in nur untergeordneter Form (zB nur eine Stunde pro Woche) könnte daher mit dem Hinweis auf die ehelichen Pflichten abgetan werden. Ein Dienstverhältnis wird nur dann vorliegen, wenn es eine ausdrückliche Vereinbarung (schriftlich) mit Entgeltanspruch gibt und diese Vereinbarung nach außen hin auch zum Ausdruck kommt (zB auch durch Arbeitszeitaufzeichnungen). Sehr oft verlangt die GKK auch einen Nachweis, dass eine fremde Person eingestellt werden musste, wenn der Gatte/Gattin nicht mitarbeiten würde.

Bei einer bloßen **Lebensgemeinschaft** kommt die gesetzliche Beistandspflicht für Ehegattin nicht zur Anwendung, ansonsten ist vor allem auf die Schriftlichkeit und Fremdüblichkeit des Arbeitsvertrages zu achten.

Hinsichtlich der **Kinder** gilt bei minderjährigen bzw nicht selbsterhaltungsfähigen Kindern (Stichwort: Studenten) ebenfalls eine familienhafte Mitarbeitspflicht. Hier benötigt man vor allem eine entsprechende ausdrückliche (schriftliche) Vereinbarung und die GKK anerkennt die Mitarbeit erst ab dem vollendeten 17. Lebensjahr.

Brief des Finanzministers angeführte angebliche Steuergutschrift auf das Jahr 2007 bezieht (in dem es zwar ebenfalls wie in den strittigen Berufungsjahren letztlich zu einer Abgabennachforderung gekommen ist), kommt diesem Schreiben (das offensichtlich anlässlich der damals unmittelbar bevorstehenden Nationalratswahlen 2008 an potentielle Wähler versendet worden ist), keinerlei bindende Wirkung zu, zumal der Finanzminister weder sachlich noch örtlich für die Arbeitnehmerveranlagung zuständig ist. Eine aus dem Grundsatz von Treu und Glauben allenfalls folgende Bindung an eine erteilte schriftliche Auskunft kann aber immer nur diejenige Behörde treffen, die die entsprechende Auskunft bzw Zusage erteilt hat. Das Finanzamt als zuständige Behörde hat aber eine derartige Auskunft jedenfalls nicht erteilt.

Was lernen wir daraus? Vertraue keinem persönlichen Brief des Finanzministers vor einer Wahl! Achtung: Die nächste Wahl steht demnächst ins Haus ... ■

Steuerabkommen Österreich–Schweiz



Das bilaterale Abkommen soll eine effiziente Besteuerung des Vermögens von österreichischen Steuerpflichtigen durch eine Abgeltungssteuer sicherstellen. Der österreichische Fiskus rechnet mit 1 Mrd. Einnahmen.

Ziel des Abkommens

Mit diesem Abkommen sollen zwei Bereiche abgedeckt werden: Einerseits die Nachversteuerung von bisher unversteuerten Kapitalerträgen und Kapitalvermögen und andererseits die zukünftige laufende Besteuerung der laufenden Erträge aus diesem Kapital.

Wen betrifft es?

Das Abkommen betrifft nur in Österreich ansässig natürliche Personen, nicht hingegen juristische Personen (wie Gesellschaften, Privatstiftungen, Vereine). Nur dann, wenn eine natürliche Person bereits am 31. 12. 2010 in Österreich ansässig war und sowohl zu diesem damaligen Zeitpunkt als auch am 1. 1. 2013 ein Bankkonto bzw. -depot bei einer Schweizer Bank innehat, ist die Nachversteuerung der „Vergangenheitsünden“ möglich.

Welches Vermögen?

Zu beachten ist weiters, dass lediglich das Vermögen auf Bankkonten und -depots vom Anwendungsbereich erfasst werden. Nicht „legalisiert“ wird daher zB jenes Vermögen, das in Bankschließfächern bei einer eidgenössischen Bank lagert (zB Gold), weiters nicht verbuchte Beteiligungen und die meisten Versicherungsverträge (außer es handelt sich um sog. transparente Lebensversicherungsmäntel).

2 Varianten der Abgeltung

Im Abkommen sind zwei Möglichkeiten der „Beichte“ vorgesehen: Grundsätzlich soll die Steuerabgeltung durch eine Einmalzahlung erreicht werden, dabei bleibt die Anonymität gewahrt. Als Variante kann eine freiwillige Meldung an den österr. Fiskus übermittelt werden, diese Meldung wird als strafbefreiende Selbstanzeige angesehen.

a) Einmalzahlung

Grundsätzlich wird die Schweizer Bank zum Stichtag 31. 5. 2013 nach einer

komplizierten Berechnungsformel einen Zahlungsbetrag berechnen. Der anzuwendende Steuersatz liegt zwischen 15 % und 30 % (das hängt vom Vermögenszuwachs im Zeitraum 2002 bis 2013 ab) bzw. 38 % wenn das Vermögen zum Jahresende 2012 mehr als € 2 Mio. beträgt. Der Kontoinhaber muss innerhalb von 8 Wochen für ausreichend Deckung zur Bezahlung vom Konto sorgen. Steht der so errechnete Betrag am Bankkonto nicht zur Verfügung, wird Meldung an den Fiskus erstattet.

Mit dieser Einmalzahlung sind grundsätzlich alle Steueransprüche bis zum 31. 12. 2012 erledigt, nicht umfasst sind allerdings Zuflüsse aus Österreich, die ab dem 13. 4. 2012 stattgefunden haben.

b) Freiwillige Meldung

Wird die Schweizer Bank bis 31. 5. 2013 ermächtigt, eine entsprechende Meldung an den österr. Fiskus zu erstatten, so gilt dies als Selbstanzeige. Damit die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige eintritt, müssen vom Steuerpflichtigen aber unbedingt noch weitere Schritte gesetzt werden – insbesondere die Offenlegung der Umstände der Tat!

Abschließend sei erwähnt, dass als dritte Variante auch das Abziehen des Vermögens aus der Schweiz möglich ist. Allerdings hat man bei dieser Kapitalflucht überhaupt keine Steueramnestie zu erwarten und lässt eine elegante Gelegenheit ungenutzt verstreichen ...

AUS DEM MINISTERIUM

Überprüfung der UID-Nr nicht vergessen!!!

Wenn ein Unternehmer eine Steuerbefreiung in Anspruch nimmt (zB bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung), dann muss er die Voraussetzungen dafür auch nachweisen. Dies geschieht auch durch die Prüfung der UID!

Jeder Inhaber einer österreichischen UID ist berechtigt, die ihm von seinem Geschäftspartner bekannt gegebene ausländische UID auf ihre Gültigkeit überprüfen zu lassen. Durch diese Bestätigung soll dem Unternehmer die korrekte Anwendung der umsatzsteuerlichen Regelungen erleichtert werden. Der österreichische Leistungserbringer lässt sich somit in Österreich die Gültigkeit einer UID des Leistungsempfängers bestätigen. Die Bestätigung der Gültigkeit einer österreichischen UID erfolgt grundsätzlich im Rahmen von Finanz-Online bzw. im Rahmen einer elektronischen MIAS-Selbstabfrage bei der EU (http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies).

Im Rahmen der Abfrage kann sowohl die einfache Bestätigungsanfrage „Stufe 1“ als auch die qualifizierte Bestätigungsanfrage der „Stufe 2“ Online durchgeführt werden. Die Vertrauensschutzregelung bezieht sich nicht auf die Richtigkeit der UID, daher ist die Abfrage nach Stufe 1 grundsätzlich ausreichend. Das Bestätigungsverfahren dient der Prüfung, ob die Nummer gültig und dem Abnehmer erteilt ist. Eine Anfrage nach Stufe 2 wird dann angebracht sein, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Warenempfängers bestehen, wenn mit einem Geschäftspartner erstmals Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden, bei Gelegenheitskunden und bei Abholfällen.

TIPP: Abfragen auf Stufe 2 sind ohne Zusatzaufwand gegenüber Stufe 1 möglich! ■